

also vor und nach Karls des Grossen Münzreform von 779 geschrieben hat, nicht verfasst haben, denn zu seiner Zeit galt Mittelfriesland bereits als ein christliches Land; es kann also daselbst damals nicht mehr gestattet gewesen sein, denjenigen, welcher einen Tempel erbrach, ohne Busse zu töten. Auch die sprachliche Fassung von Tit. V 1 spricht dagegen, dass dieses Stück von demselben Manne wie Tit. V 2 herrühren sollte. Denn obwohl V 1 verstümmelt und verderbt zu sein scheint, sieht man doch, dass hier keine Fassung mit 'si quis', überhaupt keine hypothetische Redeweise vorgelegen haben kann, sondern dass es sich um eine einfache Aufzählung handelte.

Tit. II der Lex, der 'forresni'¹ überschrieben ist und sich mit der Anstiftung zum Totschlage beschäftigt, stammt, wie man sich beim Durchlesen leicht überzeugen wird, ebenfalls von dem Bearbeiter der Lex her, dem die Verwendung des Terminus 'leudis' eigentümlich war. Der Schluss (§ 11) ist durch die darüber gesetzte Bemerkung 'Haec Wlemarus addidit' als Nachtrag charakterisiert, doch muss dieser Nachtrag, wie seine Ausdrucksweise zeigt, von demselben Manne wie §§ 1—10 formuliert worden sein. In diesem haben wir also einen Zeitgenossen Wlemars und zugleich den Mann zu sehen, der die Wlemarschen Weistümer lateinisch redigiert hat.

Tit. II zeigt deutlich, dass sein Verfasser ein Schematiker war. Ferner fällt dieser Titel durch seine schülerhafte Breite und das Streben nach Abwechslung im Ausdruck auf. So schreibt etwa ein jüngerer Mann, der die Fertigkeit, welche er sich im Gebrauche des Latein erworben hat, zeigen will. Dass er kein Frieser war, ist aus der Verwendung der unfriesischen Form 'Laubachi' und des Wortes 'leudis', das den einheimischen Rechtsquellen der Friesen unbekannt ist, dagegen öfters in den älteren fränkischen Rechtsquellen begegnet², zu schliessen. Geschrieben hat er, wie wir schon sahen, vor und nach der Münzreform Karls des Grossen und zwar, wie wir mit Rücksicht auf seine speziellen Ausführungen zum mittelfriesischen Rechte (Tit. II, III 8—9, V 2) annehmen müssen, in Mittelfriesland.

1) Das Wort 'forrésni' bedeutet 'Verführung, Verleitung'. Es ist aus *forrésni und dieses aus *forrésni entstanden. Der zweite Bestandteil gehört zu germ. 'rēdan' 'raten'. Wegen des Ausfalls des t vor s bezw. wegen der Vereinfachung der Geminata ss vgl. Grundriss der german. Philologie I², 368 u. 383. 2) Wegen des Vorkommens des Wortes 'leudis' vgl. v. Richthofen in seiner Anmerkung 24 zu Tit. II 1.